

**II- 517 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/91-Parl/90

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

88 IAB

1991 -01- 28

zu 73 IJ

B M  
W F

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN  
TELEFON  
(0222) 531 20-0  
DVR 0000 175

Wien, 24. Jänner 1991

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 73/J-NR/1990, betreffend Tösener Bergbauruinen, die die Abg. Mag. Guggenberger und Genossen am 28. November 1990 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Es ist richtig, daß mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 28. November 1987, Zl. 4058/6/87, festgestellt worden ist, "daß die Erhaltung der Ruinen des ehemaligen Tösener Bergbaues im Platzertal (Berghaus in 2500 m, Aufbereitungsanlage in 2100 m Seehöhe), Gemeinde Pfunds, Tirol, im Sinne der §§ 1 und 2 Denkmalschutzgesetz im öffentlichen Interesse gelegen ist".

Bei dieser Unterschutzstellung ist davon ausgegangen worden, daß sich die gegenständlichen Objekte auf den der Republik Österreich, Österreichische Bundesforste, gehörenden Grundflächen befinden, sodaß die Unterschutzstellung aufgrund der Bestimmung des § 2 Denkmalschutzgesetz ex lege gegeben ist.

Gegen diesen Bescheid haben sowohl die Österreichischen Bundesforste als auch die Bleiberger Bergwerksunion das Rechtsmittel der Berufung erhoben, weil es strittig ist, wer Eigentümer der Bauwerke ist, die Gegenstand der Unterschutzstellung sind. Es steht die Behauptung im Raum, daß Eigentümer der Bauwerke und Gebäude der nach dem Berggesetz Bergbauberechtigte, d.h. die

- 2 -

Bleiberger Bergwerksunion, sei. Nach dem im Jahr 1987 geltenden Denkmalschutzgesetz war die Unterschutzstellung auf den grundbürgerlichen Eigentümer abgestellt, sodaß nicht die Bleiberger Bergwerksunion, sondern die Österreichischen Bundesforste Eigentümer im Sinne des Denkmalschutzgesetzes waren. Doch war die Rechtssituation für Fälle wie den vorliegenden nicht völlig klar.

Das gegenständliche Rechtsmittelverfahren war u.a. dafür maßgebend, daß im Zuge der Vorbereitungen und Beratungen zur Novelle des Denkmalschutzgesetzes auch der Versuch unternommen wurde, Klarheit für diese Art von Eigentumsverhältnissen zu erwirken. Schließlich muß festgestellt werden, daß in der Novelle des Jahres 1990 (Bundesgesetz vom 5. Juli 1990, BGBl. NR. 473/1990) der Bauberechtigte im Sinne des Baurechtes als zusätzliche Partei in das Denkmalschutzverfahren Aufnahme fand (§ 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz), nicht aber der Bergbauberechtigte. Durch Umkehrschluß ist die Rechtslage damit eindeutig.

Im Hinblick darauf, daß diese neue Rechtslage am 1. Jänner 1991 in Kraft getreten ist, kann ab diesem Zeitpunkt das anhängige Berufungsverfahren bescheidmäßig abgeschlossen werden. Mit der Erledigung dieses Geschäftsfalles im Sinne der geltenden Rechtslage wird daher unmittelbar in den nächsten Wochen zu rechnen sein.

Der Bundesminister:

